Dieter Birnbacher

Utilitaristische Ethik und Tötungsverbot

Zu Peter Singers ‚Praktische Ethik'

Abstract: One of the standard criticisms of classical utilitarian is that it is unable to provide an adequate ethical foundation for the wrongness of killing. It is reasoned that the five arguments against killing available to the classical utilitarian are indeed sufficient to provide such a foundation and that recourse to preference utilitarianism is neither called for nor helpful since it generates a number of problems of its own. On this basis, Singer's discussion of selective abortion and the selective euthanasia of newborns is criticized from within utilitarianism for not giving sufficient weight to direct and indirect social side-effects, especially if 'external' criteria are introduced into the valuation of human life.

Der Einwand, das Tötungsverbot nicht angemessen begründen zu können, gehört zu den Standardeinwänden gegen die utilitaristische Ethik und insbesondere gegen die 'klassische' Form des Utilitarismus, nach der moralisch richtig diejenige von mehreren möglichen Handlungen ist, die die Gesamtsumme des subjektiven Wohlbefindens über alle von der Handlung direkt oder indirekt Betroffenen maximiert. (Im Gegensatz dazu fordert die modernere Variante des 'Präferenz-Utilitarismus' die Maximierung der Gesamtsumme der Befriedigung der Präferenzen oder Interessen der von der Handlung direkt oder indirekt Betroffenen.) Man kann dabei zwischen einer starken und einer schwachen Variante dieses Einwands unterscheiden. In seiner starken Form behauptet er, der Utilitarismus könne ein Tötungsverbot nicht einmal für solche Fälle begründen, in denen es intuitiv am unumstrittensten gilt (so z.B. Henson 1971; Brülisauer 1989, 145). Der (klassische) Utilitarist könne etwa nicht begründen, warum man nicht eine Erbtante im Schlaf auf eine solche Weise vergiften sollte, daß sie weder Angst, Schmerzen oder irgendwelche anderen 'negativen Bewußtseinszustände' empfindet. In seiner schwachen Form behauptet der Einwand, der (klassische) Utilitarist habe keinen Grund, das Tötungsverbot auch in Grenzfällen wie Abtreibung, aktive Sterbehilfe auf Verlangen oder aktive Früheuthanasie bei schwerstgeschädigten Neugeborenen aufrechtzuerhalten. In diesen Grenzbereichen müsse er vielmehr in weit größerem Umfang Ausnahmen vom Tötungsverbot zulassen, als akzeptiert werden können.

Analyse & Kritik 12 (1990), S. 205–218 © Westdeutscher Verlag, Opladen

Welche Gründe hat der (klassische) Utilitarist, die Tötung eines anderen Menschen zu verbieten? Soweit ich sehe, kommen dafür fünf - unterschiedlich gewichtige - Gründe in Frage:

(1) Einen anderen zu töten, bedeutet in der Regel, das Leben eines bewußtseinsfähigen Wesens zu verkürzen, das sein Leben nicht dauerhaft als unerträglich empfindet.

Das rein biologische Leben hat für den Utilitaristen keinen intrinsischen Wert. Als real notwendige Bedingung jeglichen subjektiven Bewußtseins hat es allerdings einen eminent hohen extrinsischen Wert. Das biologische Leben eines Menschen ist genau in dem Maße schutzwürdig, als es die Voraussetzung ist für ein zumindest nicht dauerhaft als unerträglich empfundenes Bewußtseinsleben.

Das Argument, man dürfe einen anderen Menschen deshalb nicht töten, weil ansonsten ein insgesamt als positiv empfundenes Bewußtseinsleben verkürzt würde, ist aber offensichtlich ein ausgesprochen schwacher Grund für ein Tötungsverbot. Wäre er der einzige, wäre die Tötung eines Menschen zumindest immer dann erlaubt, wenn durch die Verkürzung des Lebens von A das Leben mehrerer anderer Personen B, C usw. verlängert werden könnte, wie in dem fiktiven 'Transplantationsfall' von G. Harman (1981, 13f.): Fünf Patienten können nur dann überleben, wenn jeder ein anderes bestimmtes Organ transplantiert bekommt. Würde man A, der sich zu einer Routineuntersuchung in derselben Klinik aufhält, töten, ohne daß dieser sich ängstigen oder anderweitig leiden müßte, könnten fünf überleben, während einer sterben muß. Andernfalls würden fünf sterben und einer überleben.

Daß auch der (klassische) Utilitarist die Tötung von A in diesem Fall nicht billigen kann, beruht darauf, daß das Tötungsverbot für ihn im wesentlichen nicht durch die Auswirkungen auf die unmittelbar Betroffenen begründet ist, sondern durch die indirekten Auswirkungen auf andere. Auf diese beziehen sich die vier weiteren Gründe. Der erste von ihnen ist

(2) der Verlust, den Nahestehende, Abhängige und andere durch den Tod des Getöteten erleiden können.

Auch dieser Grund ist, wie man sofort sieht, ein außerordentlich schwacher Grund für das Bestehen eines Tötungsverbots. Man stelle sich vor, der 'geopferte' A in Harmans fiktivem Transplantationsfall habe keine Nahestehenden, die seinen Tod als Verlust empfinden, während der Tod der fünf Kranken für die ihnen Nahestehenden einen schweren Verlust bedeutet.

Zentral bedeutsam ist dagegen aus utilitaristischer Sicht

(3) die Angst und Unsicherheit, die eine Tötung (und besonders eine Praxis des Tötens) bei Dritten bewirkt.

Mill hat dieses Argument in seiner Kritik an Sedgwick lapidar so formuliert: "Hielte man es für erlaubt, jeden nach Belieben umzubringen, von dem man meint, daß die Welt ohne ihn besser wäre - niemand könnte sich seines Lebens sicher sein." (Mill 1852, 181f.) Das Tötungsverbot muß strenger gelten, als es die ersten beiden Gründe nahelegen, wenn die allgemeine Sicherheit nicht gefährdet werden soll. Es muß in der Tat so streng gelten, daß sich der Tötende zur Rechtfertigung seines Vorhabens in keinem Fall auf wohlwollende Absichten und Motive berufen darf. Die soziale Bedrohung, die von möglichen Gesinnungstätern ausgeht, steht der, die von Böswilligen ausgeht, um nichts nach. Ein Zustand wäre unerträglich, in dem jeder jeden anderen umbringen dürfte, nur weil er zu wissen meint, daß es entweder für den Getöteten selbst oder für die Gesellschaft besser wäre, wenn er tot wäre. Aus diesem Grund muß auch der Utilitarist eine Tötung von A in Harmans Transplantationsfall verbieten. Würde auch nur in einem einzigen derartigen Fall eine Tötung ohne Sanktion bleiben oder auf andere Weise direkt oder indirekt gerechtfertigt oder entschuldigt, wäre das Vertrauen nicht nur in das Medizinsystem tiefgreifend erschüttert.

In eine ähnliche Richtung geht das vierte Argument, daß

(4) jede Ausnahme vom Tötungsverbot, die sich - für sich betrachtet - utilitaristisch rechtfertigen läßt, ein Risiko beinhaltet, als Freibrief für weitere, unberechtigte Ausnahmen mißverstanden zu werden.

Einen wirksamen Schutz vor Angst und Verunsicherung bietet nur ein Tötungsverbot, das möglichst wenige Ausnahmen zuläßt (vgl. Mill 1852, 182). Jede Verletzung einer Regel, die öffentlich geduldet oder legitimiert wird, tendiert dazu, die Regel zu schwächen. Auch wenn die einzelne Regelverletzung für sich genommen berechtigt scheint, kann die Summe der Regelverletzungen beträchtlichen Schaden anrichten.

Eine weitere aus utilitaristischer Sicht signifikante Folgendimension der Fremdtötung wird gewöhnlich weniger beachtet, ist jedoch gerade in der Auseinandersetzung mit den Positionen Singers von Bedeutung:

(5) die Auswirkungen von Tötungshandlungen auf das Selbstverständnis indirekt betroffener Individuen.

Diese Folgendimension wird besonders dann wichtig, wenn die Tötung ausschließlich oder wesentlich deshalb erfolgt, weil der Getötete Träger uner-

wünschter Merkmale ist, wie vielfach bei der selektiven Abtreibung und der selektiven Früheuthanasie. Jeder andere, der die entsprechenden Merkmale besitzt und sich innerlich mit der Gruppe der Träger dieses Merkmals identifiziert, wird die Tötung anderer aus dieser Gruppe als Unwerturteil auch über sich empfinden.

Reichen diese fünf dem (klassischen) Utilitaristen verfügbaren Gründe aus, dem starken Einwand zu begegnen und ein Tötungsverbot zumindest für die zentralen Fälle eines intuitiv bestehenden Tötungsverbots zu begründen? Ich meine ja - auch wenn es schwerfällt, die Richtigkeit dieser Auffassung in voller Strenge zu demonstrieren. Zumindest die häufigsten gegen den Utilitarismus ins Feld geführten 'Horrorfälle' lassen sich m.E. entkräften. Das Töten einer Erbtante im Schlaf ist nicht bereits dadurch utilitaristisch legitimiert, daß das Opfer keine Angst empfindet. Wesentlich sind die Auswirkungen der Tötung auf die allgemeine Sicherheit. Die Ausrottung einer kleinen Minderheit durch eine große Mehrheit, die deren Beseitigung als Gewinn empfindet (vgl. Kriele 1979, 56), wäre nur dann ein Gegenbeispiel, wenn die Befriedigung der Mehrheit so groß wäre, daß sie die Angst und Demütigung nicht nur der direkten Opfer aufwiegt, sondern auch die aller übrigen, die sich mit den Opfern identifizieren oder sich durch die Verfolgung der Minderheit bedroht fühlen (etwa weil sie zu anderen Minderheiten gehören, die zum Opfer von Verfolgungen werden können), und zusätzlich jede akzeptablere Möglichkeit, die Minderheit loszuwerden, ausgeschlossen ist. Diese Bedingungen dürften in der Realität kaum jemals erfüllt sein. 'Geheime' Tötungen - ein anderes beliebtes Beispiel - bleiben in der Regel nicht lange geheim, und gerade das spurlose 'Verschwinden' (etwa von Oppositionellen) verbreitet ein Klima von Bedrohung und Unterdrückung, das die durch die physische Vernichtung der Opposition erkaufte 'Ruhe' zur bloßen Friedhofsruhe macht.

Ich glaube also nicht, daß das Ziel, das Tötungsverbot in seinen zentralen Anwendungen utilitaristisch zu begründen, den Übergang vom klassischen zum Präferenz-Utilitarismus erfordert. Im Gegenteil scheint der Präferenz-Utilitarismus, der statt des subjektiven Wohlbefindens die Befriedigung von Präferenzen als zu maximierendes Gut postuliert, seinerseits mit einer Reihe zusätzlicher Schwierigkeiten konfrontiert. Die zentrale Schwierigkeit liegt darin, daß zukunftsbezogene oder auf andere Personen gerichtete Präferenzen in erheblichem Maße kognitiv und emotional verzerrt, irrational und selbstschädigend sein können, so daß die Befriedigung solcher Präferenzen dem jeweiligen Subjekt keineswegs immer zu wünschen ist. Nicht jede Befriedigung einer Präferenz führt zu einer Steigerung der Gratifikation. Auf der anderen Seite ist nicht jede Gratifikationssteigerung von Präferenzen abhängig. Daß jemand keine Verbesserung seiner äußeren Lebensumstände oder seines Gesundheitszustands anstrebt, zeigt nicht, daß es ihm so gut geht, wie es ihm gehen könnte und möglicherweise sollte.

Zufriedenheit kann auch Ausdruck von Hoffnungslosigkeit und Resignation sein.

Die von Singer herangezogene Variante des Präferenz-Utilitarismus ist diesem Einwand in besonderem Maße ausgesetzt, da er sich auf die faktisch geäußerten oder im Verhalten manifestierten Präferenzen bezieht und nicht - wie Hare und Harsanyi - auf ein idealisierendes Konstrukt wie die 'hypothetischen Präferenzen' unter kontrafaktischen Bedingungen höchstmöglicher subjektiver Rationalität (Hare 1981, 106; Harsanyi 1982, 55), womöglich mit dem zusätzlichen Ausschluß antisozialer (Harsanyi 1982, 56) bzw. aller 'externer', auf andere gerichteter Präferenzen (Hare 1981, 104; Harsanyi 1988, 97). Während stark idealisierende Varianten des Präferenz-Utilitarismus keine Mühe haben, die Erlaubtheit paternalistischer Freiheitsbeschränkungen unter bestimmten Bedingungen zu begründen, die auch Singer im Grundsatz anerkennt (vgl. Singer 1984, 198), ist nicht zu sehen, wie Singer diese im Rahmen seiner Konzeption begründen will.

Freilich ist an einem Prinzip der Befriedigung der Präferenzen von Personen nichts auszusetzen. Die Frage ist nur, ob man es im Sinne des Präferenz-Utilitarismus in den Grundlagen der Theorie verankern sollte oder - wie im klassischen Utilitarismus - als Sekundärprinzip auf mittlerer Abstraktionsebene. Ein Vorteil der letzteren Option liegt darin, daß das Prinzip der Präferenzen-Befriedigung dann nur prima facie gilt und durch Nutzenerwägungen nicht-präferentieller Art eingeschränkt werden kann. Ein zusätzlicher Vorteil dieser Strategie wäre der, daß die Notwendigkeit entfiele, Singers 'Theorienopportunismus' zu praktizieren und je nach Problemkontext zwischen dem klassischen und dem Präferenz-Utilitarismus hin- und herzuwechseln, je nachdem, welche Theorie besser 'paßt'.

Die (klassisch- wie präferenz-)utilitaristischen Gründe für das Tötungsverbot werden vielfach als unzureichend empfunden. Vielen erscheinen sie zu indirekt und in zu starkem Maße abhängig von kontingenten psychologischen und soziologischen Bedingungen. Deontologische Ethiker wie Devine (1978, 34f.) haben der utilitaristischen (bzw. jeder konsequentialistischen) Begründung des Tötungsverbots vorgehalten, die Verwerflichkeit der Tötung könne nicht lediglich in der Unerwünschtheit der mit der Tötung kontingent verknüpften Folgen und Nebenfolgen bestehen. Auf diese Weise käme die Unbedingtheit, mit der das Tötungsverbot gilt, nicht hinreichend zur Geltung.

Dieser Einwand scheint mir nicht überzeugend. Wenn die utilitaristische Begründung des Tötungsverbots zu indirekt ist, dann muß die Gegenfrage erlaubt sein, wie eine direkte Begründung des Tötungsverbots aussehen könnte. Selbstverständlich kann eine deontologische Ethik das Tötungsverbot gewissermaßen axiomatisch postulieren. Aber damit wäre wenig gewonnen. Von der Ethik erwarten wir nicht, daß sie uns wiederholt, was wir

schon wissen: daß ein Tötungsverbot besteht, sondern daß sie uns sagt, warum es besteht und bestehen sollte. Die Antwort, die eine deontologische Ethik auf die Frage nach den Gründen geben kann, ist jedoch allenfalls tautologisch. Im übrigen ist die Unbedingtheit des Tötungsverbots auch für Deontologen in der Regel durch Ausnahmebestimmungen und Vorrangregeln für Kollisionen mit anderen Pflichten und Rechten eingeschränkt. Auch wer ein prima facie bestehendes 'Recht auf Leben' postuliert, kommt nicht umhin anzugeben, unter welchen Bedingungen diesem Recht in Konfliktfällen zuwidergehandelt werden darf. (Auch der Art. 2,2 des Grundgesetzes stellt das Recht auf Leben unter Gesetzesvorbehalt.) Während jedoch der Deontologe Ausnahmebestimmungen und Vorrangregeln für Konfliktfälle ihrerseits als Axiome einführen muß, ist der Konsequentialist in der Lage, diese Regeln zu begründen, nämlich indem er auf eine gedankliche Ebene übergeht, auf der die Funktionen moralischer Normen in den Blick kommen und aus diesen die Grenzen der Anwendung dieser Normen hergeleitet werden können.

Ein weiterer Einwand, der gegen utilitaristische Begründungen des Tötungsverbots geltend gemacht wird, lautet: Indem der Utilitarist nach den Gründen für das Tötungsverbot fragt, trägt er bereits zur Relativierung dieses Verbots bei und damit zu einer Unterminierung seiner Geltung, die er als Utilitarist selbst nicht wollen könne. Mit jedem Versuch, das Verbot der Tötung auf etwas anderes zurückzuführen, nehme die Unbedingtheit dieses Verbots Schaden, werde das Tabu über die Tötung gelockert (vgl. Richards 1988, 123).

Dieses Argument ist strenggenommen kein ethisches Argument gegen die Sachangemessenheit der utilitaristischen Begründung des Tötungsverbots, sondern ein moralstrategisches Argument gegen die Verbreitung dieser Begründung über eine intellektuelle Elite hinaus. Es erinnert an Sidgwicks These, daß es im Sinne der unangefochtenen Geltung moralischer Normen zuweilen besser ist, wenn ihre Gründe von der breiten Mehrheit nicht verstanden und nicht zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte gemacht werden (vgl. Sidgwick 1907, 489).

Dem Projekt eines derartigen philosophischen 'Priestertrugs' werden allerdings nur wenige etwas abgewinnen können. Unter Bedingungen einer demokratisch-kritischen Öffentlichkeit - auf die niemand verzichten möchte - scheint es weder möglich noch wünschenswert, ein einmal bestehendes Tabu langfristig als bloßes Tabu aufrechtzuerhalten und jede Debatte darüber im Keim zu ersticken. Von Menschen, die zur Mündigkeit erzogen worden sind, muß man erwarten, daß sie wissen wollen, warum in unserer Gesellschaft die Moralnormen gelten, die in ihr gelten, und warum sie zu diesen Normen erzogen worden sind. Man kann von ihnen nicht verlangen, diese Normen lediglich als Traditionsbestände schlicht hinzunehmen. Außerdem scheint es fraglich, ob das Zurückgehen auf eine 'tiefere' Begründungs-

ebene die faktisch geltenden Normen immer nur unterminiert. Ein Tabu, das einmal in Frage gestellt ist, ist kein Tabu mehr. Es läßt sich auch auf dem Wege rationaler Begründung als Tabu nicht wiederherstellen. Dagegen wird eine Norm, die sich als durch plausible Prinzipien begründbar erweist, dadurch auch stabilisiert. Sie muß nicht mehr nur blind geglaubt werden.

Soviel zur starken Form des Einwands gegen die utilitaristische Ethik, nach dem der (klassische) Utilitarismus unfähig sei, das Tötungsverbot selbst für zentrale Fälle zu begründen. Die schwache Form des Einwands der Inadäquatheit der utilitaristischen Begründung des Tötungsverbots zielt auf die 'marginal cases': Abtreibung, aktive Sterbehilfe auf Verlangen und aktive Früheuthanasie schwerstbehinderter Neugeborener.

Charakteristisch für Singers Diskussion dieser Grenzbereiche ist eine ausgeprägte Ungleichgewichtung der dem Utilitaristen zur Verfügung stehenden fünf Gründe gegen die Tötung. Das Argument der Angstreduktion (3) steht bei Singer deutlich im Vordergrund, den Argumenten möglicher Dammbrüche (4) und der indirekten Auswirkungen (5) wird verhältnismäßig wenig Gewicht beigemessen. Falls man dieser Gewichtung folgt, ist es nicht leicht, sich der Konsequenz von Singers Argumentation zu entziehen: Es ist kein utilitaristischer Grund ersichtlich, warum das menschliche Leben auch in denjenigen frühen Entwicklungsstadien zu schützen ist, in denen es noch nicht die Bewußtseinsfähigkeiten ausgebildet hat, um sich vor einer eventuellen Tötung ängstigen zu können. Wenn die Tötung eines menschlichen Embryos oder eines menschlichen Neugeborenen verboten ist, dann jedenfalls nicht deswegen, weil sie Angst auslöst. Alle, die von ihr wissen, sind nicht bedroht - zumindest (so wird man einschränken müssen) nicht direkt bedroht.

Man muß sich allerdings fragen, ob Singer der Klarheit und Einheitlichkeit seiner Argumentation einen Dienst tut, wenn er an diesem Punkt den Lockeschen Begriff der Person ins Spiel bringt und den Personenstatus durch die Fähigkeit zu Ichbewußtsein und Zukunftsbewußtsein definiert. Denn nicht auf alle, die in diesem Sinn keine Personen sind (wie Alte im Stadium fortgeschrittener Demenz), läßt sich die Argumentation der fehlenden Bedrohlichkeit in derselben Weise anwenden wie auf Embryonen und Neugeborene. Nicht nur sehen wir einen Menschen, der eine Person (im Lockeschen Sinne) war, gemeinhin mit anderen Augen als den, der eine Person sein wird oder sein könnte; sondern eine Tötung etwa von Altersdementen muß aus utilitaristischen Gründen schon deshalb unzulässig sein, weil sie die potentiellen Betroffenen, lange bevor sie eventuell tatsächlich betroffen sind, massiv ängstigen kann. Diese Überlegung wird von Singer zwar berücksichtigt, ihre Konsequenz, die Unzulässigkeit einer 'nicht-freiwilligen' Euthanasie bei Alten, aber längst nicht entschieden genug gezogen (vgl. Singer 1984, 190). Singer läßt es damit so erscheinen, als sei für

ihn nicht die Angstfähigkeit, sondern der Personenstatus der direkte und ausschlaggebende Grund für das Verbot, einen Menschen zu töten - ein Eindruck, der sich noch verstärkt, wenn man berücksichtigt, daß der Personenbegriff traditionell mit der Zuschreibung bestimmter moralischer Rechte verknüpft ist und die Aberkennung des Personenstatus insofern unmittelbar eine gewisse Entrechtung nahelegt. Zumindest aus der Perspektive des klassischen Utilitarismus ist aber die Frage nach dem Personenstatus des direkt Betroffenen allenfalls indirekt relevant. Entscheidend ist - falls man den Aspekt der Angstreduktion mit Singer in den Mittelpunkt stellt - allein der Aspekt der Angstfähigkeit.

Kann man Dammbruchargumenten und Argumenten, die auf die Nebenwirkungen von Tötungshandlungen verweisen, tatsächlich so wenig Gewicht zubilligen, wie es Singer tut (und wie es insbesonders Kuhse und Singer im Zusammenhang mit der Früheuthanasie schwerstbehinderter Neugeborener tun, vgl. Kuhse/Singer 1985, 213)?

Singer hat sicher recht, Dammbruchargumenten mit einem gewissen Mißtrauen zu begegnen. Der Verdacht ist vielfach nicht von der Hand zu weisen, daß Dammbruchargumente nicht als genuin konsequentialistische Argumente intendiert werden - d.h. als Argumente, die auf die möglichen Folgelasten einer Praxis hinweisen, die für sich genommen moralisch unbedenklich ist -, sondern als Argumente, die auf eine verquere Weise die Praxis als für sich genommen bedenklich erweisen wollen (vgl. Williams 1985, 127). Auch die Tatsache, daß es in den letzten Jahren kaum eine kontroverse rechtspolitische Debatte gab, in der von den Reformgegnern nicht weitgehende, aber kaum je durch die Erfahrung bestätigte Dammbruchbefürchtungen geäußert wurden, macht solche Argumente nicht glaubwürdiger (vgl. H.-G. Koch in Deutscher Juristentag 1986, 133). Viele der Dammbruchargumente, die etwa in der Debatte um die strafrechtliche Freigabe bestimmter Formen der aktiven Sterbehilfe auf Verlangen vorgebracht werden, scheinen so überzogen (z.B. Spaemann 1990), daß man sich fragen muß, ob sie die Position der Reformgegner nicht eher schwächen als stärken.

Auf der anderen Seite spricht einiges dafür, in einem so sensitiven Bereich wie dem des Lebensschutzes auch ein kleines Risiko eher zu vermeiden. Mag sie auch von vielen Autoren übertrieben werden - die Befürchtung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß ein Zulassen weiterer Ausnahmen (über Abtreibung, Töten in Notwehr, Töten im Verteidigungskrieg und eventuell Tyrannenmord hinaus) die Selbstverständlichkeit des Tötungsverbots und damit den Lebensschutz insgesamt schwächen könnte. Dammbrüche sind nicht überall gleich bedrohlich. Ein slippery slope im Bereich des Tötungsverbots wäre bedrohlicher als ein Dammbruch etwa im Bereich der Sexualmoral. Daß die menschlichen Tötungswünsche ernster zu nehmen sind, als es das vorherrschende kulturelle Selbstverständnis nahelegt,

dürften dem Erwachsenen bereits die 'mörderischen' Kinderspiele demonstrieren, aber auch die verbreitete Akzeptanz von Mitleidstötungen und sozialdarwinistischen 'Euthanasie'-Aktionen (man vergleiche die bei Lamb 1988, 38ff. zitierten Ergebnisse amerikanischer Befragungen). Die zivilisatorische Decke ist vielleicht dünner, als wir es uns träumen lassen, und ein Einbruch ist am ehesten zu verhindern, wenn die Selbstverständlichkeit des Tötungsverbots möglichst unangefochten bleibt.

Noch weniger Aufmerksamkeit als möglichen Dammbrüchen widmet Singer den unmittelbaren sozialen Nebenfolgen einer möglichen Ausweitung der Ausnahmen vom Tötungsverbot, vor allem den dadurch bei Dritten möglicherweise bewirkten Irritationen, Verunsicherungen und Minderwertigkeitsgefühlen. Singer würde diesen Hinweis vermutlich nicht als Kritik gelten lassen und darauf verweisen, daß es ihm u.a. darum gehe, die Einstellungen und Bewertungen, die solchen Gefühlen zugrundeliegen, durch eine sachliche Problemanalyse als vielfach verfehlt und irrational zu erweisen. Solange man darauf hoffen kann, daß der emotionale Widerstand gegen eine bestimmte Praxis durch eine derartige Analyse aufzulösen ist, wäre es in der Tat abwegig, die Praxis u.a. deshalb für unzulässig zu halten, weil sie starke emotionale Abwehrreaktionen hervorruft. Andernfalls wäre der Utilitarist auf die ultrakonservative Strategie festgelegt, auch krasse gesellschaftliche Mißstände solange befürworten zu müssen, wie ihre Beseitigung empfindliche Gemüter verletzen könnte. Gefühlen und Einstellungen muß aus utilitaristischer Sicht aber zumindest dann einiges Gewicht zugebilligt werden, wenn sie entweder unabhängig von der in Frage stehenden Praxis wichtige individuelle und soziale Funktionen übernehmen, die sie nicht übernehmen könnten, würden sie in Teilbereichen geschwächt, oder wenn sie sich allen Bemühungen einer Umorientierung durch Argumente hartnäckig widersetzen. In diesem Fall wäre eine Abwägung erfordert: Wie vordringlich ist die Änderung der Praxis im Vergleich zu der dafür möglicherweise in Kauf zu nehmenden Schwächung der die bisherige Praxis stützenden Einstellungen und zu dem Affront, den die Änderung der Praxis für diejenigen bedeutet, die an der alten Praxis festhalten? Je 'rationalistischer' eine Ethik, desto eher könnte sie dazu neigen, die emotionale Lernfähigkeit und die Bereitschaft zur rationalen Durchdringung sensitiver Fragen zu überschätzen. Um so gewissenhafter und selbstkritischer muß sie diese Abwägung vornehmen.

Eines der Problemfelder, auf dem die sozialen Nebenwirkungen einer Praxis (bzw. der Legitimation einer Praxis) aus utilitaristischer Sicht nicht vernachlässigbar sind, ist das der selektiven Abtreibung. Hier gehören alle, die de facto die Merkmale aufweisen, gegen die selegiert wird, zu den potentiellen indirekt Betroffenen. Sie können sich durch die Tatsache, daß andere 'ihrer Art' ausgesondert werden, auch dann diskriminiert fühlen, wenn sie anderen eventuell gar nicht wünschen, mit ihren spezifischen Beeinträchtigungen geboren zu werden. Der Gedanke: "Hätte es diese

Methode früher gegeben, wäre ich ausgesondert worden" dürfte dabei um so stärker als kränkend empfunden werden, je mehr die Angehörigen dieser Gruppe ohnehin gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt sind. Die Intensität der Betroffenheit durch die im Zuge der Genomanalyse schnell wachsenden Selektionsmöglichkeiten läßt sich Äußerungen von Betroffenengruppen entnehmen, etwa wenn die (in der Tat recht weitgehenden und auch rechtliche Druckmittel nicht ausschließenden) Vorstellungen der amerikanischen Genetikerin Margery W. Shaw (vgl. Shaw 1987, 245) zu einer negativ-eugenischen Prävention von Chorea Huntington polemisch als "Instrumentalisierung des Gentestverfahrens zur gesellschaftlichen Ausrottung mißliebiger Individuen" (Krahnen 1989, 89f.) bezeichnet werden.

Zweifellos hätte Singer die indirekt diskriminierenden Effekte der Selektion - die er im Zusammenhang mit der Rassen- und Geschlechtsdiskriminierung ausdrücklich berücksichtigt (vgl. Singer 1984, 60) - nicht einfach unter den Tisch fallen lassen dürfen. Eine andere Frage ist, inwieweit die Berücksichtigung dieser bei Singer vernachlässigten Folgedimensionen für die praktischen Beurteilungen einen Unterschied macht. Bei der selektiven Abtreibung dürften die möglichen diskriminierenden Nebenfolgen kaum gravierend genug sein, um einer Frau aus diesem Grund das Recht auf Inanspruchnahme der pränatalen Diagnostik und auf selektive Abtreibung streitig zu machen. Man sollte aber vielleicht darauf verzichten, die pränatale Diagnostik von politischer Seite ausgesprochen zu propagieren. Jede derartige Propagierung würde diskriminierend wirken. Man sollte vielleicht auch darauf verzichten, einer Frau einen Anreiz zu einer selektiven Abtreibung zu geben, die sie offenkundig nicht im Interesse des möglicherweise gefährdeten zukünftigen Kindes, sondern lediglich zur Befriedigung persönlicher Vorlieben vornehmen läßt. Wie Jonathan Glover zu Recht feststellt, wäre es bedenklich, die Einstellung zum Kind, die sich etwa in einer Geschlechtsselektion durch selektive Abtreibung manifestiert, von offizieller Seite noch zu unterstützen (vgl. Glover u.a. 1989, 143f.). Die sozialen Nebenfolgen einer offiziell gebilligten Praxis der Geschlechtsselektion durch selektive Abtreibung erscheinen jedenfalls weitaus bedenklicher als die einer Geschlechtsselektion durch eine im privaten Rahmen vorgenommenen Vorselektion des männlichen Samens.

Wie steht der Utilitarist zu Abtreibung und Früheuthanasie? Im Gegensatz zum vorherrschenden Verständnis hängt die moralische Beurteilung dieser Fragen für den Utilitaristen weniger von der etwaigen Betroffenheit des Neugeborenen oder des Embryos ab (wobei dieser Begriff hier für alle Stadien der vorgeburtlichen Entwicklung menschlichen Lebens stehen soll) als von den möglichen Auswirkungen auf Dritte (vgl. Glover 1985, 23). Da sich die Gehirnstrukturen, auf denen die Fähigkeit zu bewußtem Erleben beruht, erst im Laufe des zweiten Schwangerschaftstrimesters herausbilden, kann von einer subjektiven Betroffenheit des Embryos vor dem Ende des ersten Trimesters keine Rede sein. Aber auch in späteren Phasen

der Embryonalentwicklung wird man dem Embryo allenfalls ein rudimentäres Bewußtseinsleben zuschreiben können. Beruhte die Schutzwürdigkeit des menschlichen Embryos allein auf seiner subjektiven Betroffenheit, wäre es höchst inkonsequent, ausgewachsene empfindungsfähige Säugetiere nicht in weit höherem Maße für schutzwürdig zu halten.

Worauf, wenn nicht auf eine etwaige subjektive Betroffenheit des Embryos, kommt es aus utilitaristischer Sicht an? Erstens darauf, daß durch die Abtreibung ein Menschenleben verhindert wird. Unter Bedingungen der Überbevölkerung ist dies allerdings ein sehr schwacher Grund gegen eine Abtreibung. Er könnte nur dann ins Gewicht fallen, wenn die Eltern verpflichtet wären, ein Kind in die Welt zu setzen. Und selbst dann wäre eine Abtreibung in dieser Hinsicht nicht verurteilungswürdiger als Empfängnisverhütung und sexuelle Enthaltsamkeit.

Zweitens ist auch die Betroffenheit der Abtreibungsgegner nicht von vornherein unbeachtlich - sowohl derer, die Abtreibung gleich Mord setzen, als auch derer, für die Abtreibung nicht gleich Mord, aber doch mit dem Prinzip der menschlichen Würde unvereinbar ist. Auch wenn der Utilitarist weder die eine noch die andere Deutung akzeptieren kann, muß er die zum Teil heftigen moralischen Emotionen berücksichtigen, die eine extensive Praxis der Abtreibung und vor allem eine etwaige 'offizielle' Legitimation dieser Praxis bei ihren Gegnern hervorrufen muß. Bei einer Güterabwägung dürften allerdings diese psychologischen Effekte zumindest immer dann kaum ins Gewicht fallen, wenn die Mutter ein starkes Interesse daran hat, eine Schwangerschaft nicht auszutragen. Die Rücksichtnahme auf die Gefühle der Abtreibungsgegner kann in der Regel keine moralische Verpflichtung für die Mutter begründen, eine Schwangerschaft, die sie abbrechen will, nicht abzubrechen. Noch weniger kann sie den Staat dazu berechtigen, Abtreibungen unter Strafandrohung zu stellen.

Man kann Singers Diskussion der Abtreibung zustimmen, ohne mit seiner Diskussion der Früheuthanasie in demselben Maße konform zu gehen. Die Tötung eines geborenen Kindes ist in ihren sozialen Nebenfolgen nicht vergleichbar mit der eines Ungeborenen. Auch wenn die Geburt, was den Entwicklungsstand des Kindes betrifft, keine 'echte' Grenze ist und eine Frühgeburt weniger weit entwickelt sein kann als ein Ungeborens kurz vor der Geburt, ist sie doch eine Grenze, was die Wahrnehmung Dritter anbelangt, auf die es hier wesentlich ankommt. Bezieht man die gesellschaftliche Wahrnehmung als ernstzunehmende Folgendimension ein, ist auch die unmodifizierte Gleichbehandlung von aktiver und passiver Früheuthanasie nicht leicht aufrechtzuerhalten. Zwar wäre es nach Ansicht einiger Ärzte - auch solcher, die eine Früheuthanasie grundsätzlich ablehnen - aus der hypothetischen Binnenperspektive eines schwerstbehinderten Neugeborenen, von dem feststeht, daß es bald sterben wird, gelegentlich besser, sofort getötet zu werden, als ein kurzes gequältes Leben zu leben (vgl. das Zitat des

Pädiaters John M. Freeman in Heifetz/Mangel 1976, 61f.). Aber zugleich muß man die Frage stellen, die kürzlich Hans Jonas gestellt hat (vgl. Jonas 1989): ob wir uns mit dem Gedanken anfreunden können, in einer Gesellschaft zu leben, in der Neugeborene unter bestimmten Bedingungen getötet werden. Von der Abtreibung können wir mit einiger Sicherheit sagen, daß sie von großen Teilen der Gesellschaft 'verkraftet' wird. Gilt das aber auch von der Tötung Neugeborener (unter wie immer restriktiven Bedingungen) - in einer Gesellschaft, die dadurch unweigerlich an die 'Euthanasie'-Aktionen der Nazizeit erinnert wird?

Eine andere Schwierigkeit kommt hinzu. Eine Früheuthanasie in dem Umfang, der Singer vorschwebt (d.h. bis einschließlich der Indikation Hämophilie), läßt sich, wie Kuhse und Singer zugestehen (vgl. Kuhse/Singer 1985, 191 und Singer 1984, 182), nicht intern, mit Bezug auf die Interessen des betroffenen Kindes selbst begründen, sondern allenfalls extern, mit Bezug auf die Interessen der Familie bzw. der Gesellschaft insgesamt. Ein Kind mit Down-Syndrom oder bestimmten Formen der Hämophilie hat keine wesentlich schlechteren Aussichten, ein glückliches Leben zu führen als ein normales Kind. Es kann allerdings die Familie belasten und insbesondere die weiblichen Familienangehörigen in ihren Selbstverwirklichungschancen einschränken. Zweifellos muß man derartigen externen Überlegungen einen Platz in der utilitaristischen Folgenabwägung einräumen. Zugleich stellt sich jedoch die Frage, ob sich derartige externe Überlegungen, würden sie etablierte Praxis, noch hinreichend sicher begrenzen lassen. Es ist keineswegs immer sozial nützlich, Menschen nach Kriterien sozialer Nützlichkeit zu beurteilen. So bedenklich die Haltung eines blinden, um die individuellen und sozialen Folgen unbekümmerten 'Alles tun, was man kann', so berechtigt ist andererseits die Sorge, daß die Möglichkeit, Qualitätserwartungen an die eigenen Nachkommen u.a. durch selektive Früheuthanasie zu erfüllen, Anspruchshaltungen forcieren könnte, die bereits heute das Maß des für die Kinder Zuträglichen vielfach überschritten haben. Eine Praxis der externen Bewertung von Menschenleben würde darüber hinaus das Risiko beinhalten, instrumentalisierende Sichtweisen anderer Menschen generell zu unterstützen und damit den ersten Schritt zu ihrer faktischen Instrumentalisierung zu tun. Die impliziten Normen, die bereits heute gesellschaftliche Zuwendung an die Bedingung von Leistungsfähigkeit und Produktivität knüpfen, würden noch verschärft. Werden Fürsorge und Zuwendung jedoch an Bedingungen geknüpft, muß das Vertrauen darauf schwinden, von anderen auch in Situationen und Positionen von Schwäche und Bedürftigkeit akzeptiert zu werden, also genau dann, wenn man der Fürsorge und Zuwendung anderer am meisten bedarf.

An einer Diskussion über die hier notwendigen Grenzziehungen führt m.E. kein Weg vorbei. Daß die Grenzen von einer kleinen Elite von politisch nicht legitimierten Medizinern, Juristen und Theologen festgelegt werden, kann in einer demokratischen Gesellschaft keine Dauerlösung sein. Im Sin-

ne der Rechtssicherheit und der 'glasnost' des Medizinsystems wäre es überdies zu begrüßen, wenn die rechtliche Grauzone aufgehellt würde, in der sich die passive Früheuthanasie (rechtlich immerhin Tötung durch Unterlassen) gegenwärtig bewegt. Singers Extrempositionen sind eine Herausforderung. Die Auseinandersetzung mit ihnen könnte eine Gelegenheit sein, die Verdrängung dieser mit jedem Fortschritt der medizinischen Möglichkeiten dringlicher werdenden Fragen zu durchbrechen. Wie die gegenwärtigen Kampagnen gegen Singer nahelegen, könnte die Hoffnung darauf zumindest in Deutschland allerdings verfrüht sein.

Bibliographie

Brülisauer, Bruno (1988), Moral und Konvention. Darstellung und Kritik ethischer Theorien, Frankfurt

Deutscher Juristentag (1986), Recht auf den eigenen Tod? Strafrecht im Spannungsverhältnis zwischen Lebenserhaltungspflicht und Selbstbestimmung. Sitzungsbericht M zum 56. Deutschen Juristentag Berlin 1986, München

Devine, Philip E. (1978), The Ethics of Homicide, Ithaca, N.Y.-London

Glover, Jonathan (1985), Matters of Life and Death, New York Review, 30.5.1985, 19-23

- u.a. (1989), Ethics of New Reproductive Technologies. The Glover Report to the European Commission, London

Harman, Gilbert (1981), Das Wesen der Moral. Eine Einführung in die Ethik, Frankfurt

Harsanyi, John C. (1982), Morality and the Theory of Rational Behavior, in: Amartya Sen/Bernard Williams (eds.), Utilitarianism and Beyond, Paris-Cambridge, 39-62

- (1988), Problems with Act-Utilitarianism and Malevolent Preferences, in: Douglas Seanor/Nicholas Fotion (eds.), Hare and Critics. Essays on Moral Thinking, Oxford, 89-101

Heifetz, Milton D./Charles Mangel (1976), Das Recht zu sterben. Tötung oder Erlösung, Frankfurt

Henson, Richard G. (1971), Utilitarianism and the Wrongness of Killing, in: Philosophical Review 80, 320-337

Jonas, Hans (1989), Mitleid allein begründet keine Ethik, in: Die Zeit, 25.8.1989, 9-12

Krahnen, Kai (1989), Das Recht auf Wissen versus das Recht auf Nicht-Wissen, in: Traute Schroeder-Kurth (Hrsg.), Medizinische Genetik in der Bundesrepublik Deutschland (Gentechnologie - Chancen und Risiken, 18), Neuwied-Frankfurt, 66-103

Kriele, Martin (1979), Recht und praktische Vernunft, Göttingen

Kuhse, Helga/Peter Singer (1985), Should the Baby Live? The Problem of Handicapped Infants, Oxford

Lamb, David (1988), Down the Slippery Slope. Arguing in Applied Ethics, London

Mill, John Stuart (1835), Sedgwick's Discourse, in: J. St. Mill, Essays on Ethics, Religion and Society, Toronto-London 1969 (Collected Works 10), 31-74

- (1852), Whewell on Moral Philosophy, in: J. St. Mill, Essays on Ethics, Religion and Society, Toronto-London 1969 (Collected Works 10), 165-201

Richards, David A.J. (1988), Prescriptivism, Constructivism, and Rights, in: Douglas Seanor/Nicholas Fotion (eds.), Hare and Critics. Essays on Moral Thinking, Oxford, 113-128

Shaw, Margery W. (1987), Testing for the Huntington Gene: A Right to Know, a Right not to Know, or a Duty to Know, in: American Journal of Medical Genetics 26, 243-246

Sidgwick, Henry (1907), The Methods of Ethics, London, 7. Aufl.

Singer, Peter (1984), Praktische Ethik, Stuttgart; orig. Practical Ethics, Cambridge 1979

Spaemann, Robert (1990), Wenn Tötung auf Verlangen rechtlich anerkannt würde, in: Süddeutsche Zeitung, 22.4.1990, IX

Williams, Bernard (1985), Which Slopes are Slippery? in: Michael Lockwood (ed.), Moral Dilemmas in Medicine, Oxford-New York, 138-154